

IBAarau Trinkwasser AG

Obere Vorstadt 37
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 062 835 00 50
Telefax 062 835 02 54
trinkwasser@ibaarau.ch
www.ibaarau.ch



Allgemeine Geschäfts- bedingungen

für den Anschluss und die Abgabe von
Trink- und Brauchwasser der IBAarau Trinkwasser AG

Die IBAarau-Gruppe

IBAarau AG

Tochtergesellschaften:
IBAarau Strom AG
IBAarau Kraftwerk AG
IBAarau Erdgas AG
IBAarau Trinkwasser AG
IBAarau Elektro AG

Ausgabe 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	
1.1 Zweck, Grundlagen und Geltungsbereich	4
1.2 Rechtsform, Organisation	4
1.3 Trink- und Brauchwasser	4
1.4 Sprinkler und ähnliche Anlagen	4
1.5 Bewilligung	4
1.6 Überleitung an Dritte	4
1.7 Wasserbezug ab Hydrant	4
1.8 Planwerk	4
1.9 Begriffsbestimmungen	5
2. Rechtsverhältnis	
2.1 Art	5
2.2 Entstehung	5
2.3 Kündigung des Rechtsverhältnisses	5
2.4 Trinkwasserverbrauch in leerstehenden Räumen	5
2.5 Wechsel der Eigentums-/Mietverhältnisse	5
3. Verteilanlagen	
3.1 Hauptleitungen	5
3.2 Baukostenbeiträge	6
3.3 Durchleitung	6
4. Objektanschlüsse	
4.1 Definitionen	6
4.2 Eigentum	6
4.3 Erstellung	6
4.4 Verlegung, Ersatz	6
4.5 Material	6
4.6 Unbenützte Leitungen	6
4.7 Unterhalt	7
4.8 Objektanschlüsse die mehreren Parteien dienen	7
4.9 Vorsorglicher Ersatz	7
4.10 Erdung	7
5. Messeinrichtungen	
5.1 Einrichtung	7
5.2 Kosten	7
5.3 Überprüfung	7
6. Bewilligungsvoraussetzungen für Sprinkler und ähnliche Anlagen sowie Sonderanlagen	8

7. Preise	
7.1 Preisbestimmungen, Messeinheiten	8
7.2 Preisgenehmigung durch Stadtrat	8
7.3 Spezielle Wasserlieferungen	8
8. Rechnungsstellung und Zahlung	
8.1 Rechnungsstellung	9
8.2 Zahlungen	9
8.3 Massnahmen Fristablauf	9
8.4 Fehlerhafte Rechnungen und Zahlungen	9
8.5 Messfehler	9
8.6 Preise	9
9. Einschränkung der Wasserlieferung	
9.1 Einschränkungen/Einstellungen	10
9.2 Unterbrechungen	10
9.3 Einstellung der Wasserabgabe	10
9.4 Mangelhafte Wasserinstallationen	10
9.5 Einstellung Wasserabgabe	10
10. Entschädigungsanspruch	11
11. Hausinstallationen	11
12. Installationsbewilligung	
12.1 Bewilligungspflicht	11
12.2 Leitsätze	11
12.3 Meldewesen	12
12.4 Kontrollrecht	12
13. Installationskontrolle	
13.1 Kosten	12
13.2 Zugang zu Wasser-Einrichtungen	12
14. Haftung	12
15. Schlussbestimmungen	
15.1 Beauftragung Dritter	13
15.2 Rechtsnachfolge	13
15.3 Salvatorische Klausel	13
15.4 Gerichtsstand	13
15.5 Änderungen und Anpassungen	13
15.6 In-Kraft-Treten	13

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck, Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss und die Abgabe von Trink- und Brauchwasser (nachfolgend AGB genannt) der IBAarau Trinkwasser AG und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die Preisbestimmungen, regeln den Netzanschluss, die Netznutzung sowie die Bereitstellung, Lieferung und Abgabe von Trink- und Brauchwasser an Verbraucher, hiernach Kunden genannt.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Wiedergabe der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind Kundinnen ebenfalls gemeint.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn anwendbaren Vorschriften, insbesondere der Preisbestimmungen. Diese Unterlagen können auch unter www.ibaarau.ch (Downloads) eingesehen und abgerufen werden.

1.2 Rechtsform, Organisation

Die IBAarau Trinkwasser AG, nachfolgend IBAarau genannt, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau. Entsprechend den Auflagen der Konzessionen, einschlägiger Gesetze und Verordnungen untersteht sie der Aufsicht der kommunalen und kantonalen Behörden und Organe.

1.3 Trink- und Brauchwasser

Die IBAarau beschafft, bewirtschaftet und verteilt das für die Versorgung der Kundschaft nötige Trink- und Brauchwasser.

1.4 Sprinkler und ähnliche Anlagen

Basierend auf diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt die IBAarau Löschwasser für den Betrieb von Sprinklern und ähnlichen Anlagen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

1.5 Bewilligung

Anschlüsse an die Wasserversorgung bedürfen grundsätzlich einer Anschlussbewilligung der IBAarau. Jegliche Apparate, Armaturen und Materialien müssen durch den Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sein.

1.6 Überleitung an Dritte

Die Überleitung von Trink- und Brauchwasser an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der IBAarau nicht gestattet.

1.7 Wasserbezug ab Hydrant

Wasserbezüge ab Hydrant sind der IBAarau vorgängig zu melden (ausser für Löschzwecke). Die Entnahmemengen sind zu messen. Geeignete Hydrantenzähler können bei der IBAarau gemietet werden.

Hydranten der IBAarau dürfen nur durch fachkundiges oder instruiertes Personal bedient werden.

1.8 Planwerk

Hauptleitungen mit den zugehörigen Anlagen werden auf Kosten der IBAarau eingemessen und im Planwerk der IBAarau nachgeführt.

Objektanschlüsse werden auf Kosten des Eigentümers bzw. Baurechtsberechtigten eingemessen und im Planwerk der IBAarau nachgeführt.

1.9 Begriffsbestimmungen

Bei Anschlüssen an das Trinkwassernetz der IBAarau gilt als Kunde: Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. des anzuschliessenden Objektes (entspricht beim Baurecht dem Baurechtsberechtigten) oder dessen berechtigter Vertreter.

Bei der Trinkwasserlieferung gilt als Kunde: Der Eigentümer, Mieter oder Pächter. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn der IBAarau kein Mieter oder Pächter gemeldet ist.

2. Rechtsverhältnis

2.1 Art

Das Rechtsverhältnis der IBAarau zu ihrer Kundschaft ist privat-rechtlicher Natur.

2.2 Entstehung

Das Rechtsverhältnis entsteht mit Abschluss des Anschlussvertrages, dem Anschluss an das Verteilernetz oder mit dem Bezug von Trinkwasser.

2.3 Kündigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der Kundschaft jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden.

2.4 Trinkwasserverbrauch in leerstehenden Räumen

Für Forderungen der IBAarau für Kosten, die nach der Kündigung des Rechtsverhältnisses sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist, soweit nicht andere dafür aufkommen, die Hauseigentümerschaft der IBAarau gegenüber haftbar.

2.5 Wechsel der Eigentums-/Mietverhältnisse

Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig zu melden.

3. Verteilanlagen

3.1 Hauptleitungen

Hauptleitungen sind die Leitungen, die für den Transport- und die Feinverteilung zu den Objektschlüssen erforderlich sind.

Die IBAarau erstellt und unterhält die Hauptleitungen auf eigene Kosten, soweit diese durch das Grundeigentum der öffentlichen Hand führen oder ausschliesslich öffentlichem Interesse dienen und durch privates Eigentum führen.

Eine Verpflichtung der IBAarau zur Erstellung von Leitungen in Gebiete, die ausserhalb des Baugebietes liegen, besteht nicht.

Bei Anpassung, Erneuerung und Erweiterung des Versorgungsnetzes in neu zu überbauende Gebiete kann die IBAarau eine angemessene Beteiligung der verursachenden Partei an den Erstellungskosten verlangen, sofern der Ertrag aus dieser Anpassung, Erneuerung und Erweiterung nicht kostendeckend ist.

3.2 Baukostenbeiträge

Die IBAarau kann anteilige Baukostenbeiträge für Pumpwerke, Fernsteuerung, Reservoire und Leitungsnetz erheben, wenn durch den Anschluss von Sprinklern und ähnlichen Anlagen Sonderinvestitionen erforderlich werden oder wenn von der IBAarau entsprechende Vorinvestitionen bereits geleistet worden sind.

3.3 Durchleitung

Muss die IBAarau Grundeigentum Dritter für Durchleitungen in Anspruch nehmen, macht sie dafür den gesetzlichen Rechtsanspruch nur geltend, wenn eine gütliche Verständigung innert nützlicher Frist scheitert.

Bei Erstellung und Unterhalt trägt die IBAarau den berechtigten Interessen der Eigentümer Rechnung.

4. Objektanschlüsse

4.1 Definitionen

Als Objektanschlüsse werden Abzweigungen von den Hauptleitungen zu Häusern und anderen Objekten genannt. Sie dienen der Erschliessung von Liegenschaften, Gebäuden oder weiteren Verbrauchsstellen (z. B. Brunnen und Weiher).

Der Objektanschluss ist die Leitungsanlage ab der Hauptleitung (inkl. Anschlussschieber) bis zur Grenzstelle. Als Grenzstelle gilt das Anschlussstück nach dem Zähler. Ist kein Zähler installiert, gilt als Grenzstelle die Innenseite der Hauseinführung. Gibt es keine Hauseinführung (z. B. bei Brunnen und Weiher) so ist es das erste Regulierventil.

Anlagen nach der Grenzstelle gelten als Hausinstallationen.

Leitungen und weitere Anlagen zwischen Gebäuden gehören in der Regel zu den Objektanschlüssen.

Stichleitungen ab Hauptleitungen, an die kein Hydrant angeschlossen ist, gelten als Objektanschlüsse. Ausnahmen werden von der IBAarau nach rein sachlichen Kriterien festgelegt.

4.2 Eigentum

Die Objektanschlüsse gehören den Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der Objekte, welche über die Objektanschlüsse erschlossen werden.

4.3 Erstellung

Die Objektanschlüsse werden durch die IBAarau auf Kosten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten bis zur Grenzstelle erstellt.

4.4 Verlegung, Ersatz

Die IBAarau verlegt, ändert oder ersetzt auf Kosten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten Leitungen, die als Folge von Um- oder Neubauten auf deren Liegenschaft notwendig werden.

4.5 Material

Die IBAarau bestimmt das zu verwendende Material, den Ort des Anschlusses an die Hauptleitung und den Standort des Wassermessers bzw. der Wasserübergabestelle. Sie nimmt dabei im Rahmen der Vorschriften angemessen Rücksicht auf Anliegen der Kundschaft.

4.6 Unbenützte Leitungen

Nicht mehr benützte Objektanschlüsse werden durch die IBAarau auf Kosten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten bei der Hauptleitung abgetrennt.

4.7 Unterhalt

Die IBAarau unterhält die Objektanschlüsse ab der Hauptleitung bis und mit Wasserzähler zu Lasten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch fremde Leitungen und Einrichtungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Dritter entstanden sind.

Der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte ist verpflichtet, Reparaturen an der Zuleitung von der Hauptleitung bis zur Grenzstelle sofort nach Eintritt eines Schadens auf seine Kosten durch die IBAarau ausführen zu lassen.

Die regelmässige Wartung aller Wasserinstallationen nach der Grenzstelle sowie Reparaturen und Ersatz schadhafter Wasserinstallationen obliegen dem Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten.

Bei verzögertem Unterhalt hat die IBAarau das Recht, die ungemessen verloren gegangene Wassermenge in Rechnung zu stellen.

4.8 Objektanschlüsse die mehreren Parteien dienen

Reparaturen an Objektanschlüssen bezahlen die jeweils beteiligten Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten nach Massgabe der Interessen, wobei in der Regel die Kosten nach Massgabe der Anzahl hinterliegend angeschlossener Objekte aufgeteilt werden.

4.9 Vorsorglicher Ersatz

Sofern im Rahmen einer Erneuerung der Hauptleitung oder einer Strassensanierung eine technische, wirtschaftliche oder juristische Notwendigkeit besteht, die bestehenden Objektanschlüsse ebenfalls zu erneuern, so hat der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte dies auf seine Kosten zu dulden. Sind pro Objektanschluss mehrere Parteien betroffen, so werden die Kosten anteilmässig nach Massgabe der Interessen analog Ziff. 4.8 hiervoor getragen.

4.10 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht mehr für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Beim Ersatz leitender Objektanschlüsse durch solche aus nichtleitendem Material wird die bestehende Erdungsanlage wirkungslos. In diesen Fällen ist ein Ersatzerder gemäss den geltenden Vorschriften zu verlegen und durch eine Fachperson der hausinterne Potenzialausgleich vornehmen zu lassen.

5. Messeinrichtungen

5.1 Einrichtung

Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Für bestehende Anlagen ohne Wassermesser kann die IBAarau spezielle Vereinbarungen treffen.

5.2 Kosten

Der Wasserzähler wird auf Kosten der IBAarau angeschafft und unterhalten; er bleibt im Eigentum der IBAarau, die Kundschaft haftet jedoch für absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden (z. B. infolge Frost) und hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der IBAarau erstellen zu lassen. Ebenso hat sie der IBAarau den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.3 Überprüfung

Die Wasserzähler werden periodisch geprüft. Die Kundschaft kann auch eine besondere Prüfung des Wassermessers verlangen; sie hat hierfür die Kosten zu bezahlen, wenn die Kontrolle ergibt, dass der

Wasserzähler korrekte Mengen misst. Korrekt heisst, innerhalb des Toleranzbereiches gemäss METAS (Bundesamt für Metrologie).

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtung (des Wasserzählers) der IBAarau unverzüglich zu melden.

Für Sprinkler und ähnliche Anlagen erfolgt die Wasserabgabe in der Regel ungemessen nach der angeschlossenen Leistung («Liter pro Minute»), welche für den jeweiligen Einzelfall bereitgestellt werden muss.

6. Bewilligungsvoraussetzungen für Sprinkler und ähnliche Anlagen sowie Sonderanlagen

Sprinkler und ähnliche Anlagen bedürfen vor dem Anschluss einer Bewilligung durch die IBAarau, die erteilt wird, wenn die bestehende Infrastruktur (Pumpwerk, Leitungsnetz und Reservoir etc.) über die erforderliche Kapazität verfügt oder durch Kostenübernahme gemäss Punkt 3.2 geschaffen wird.

Klimaanlagen, Maschinenkühlungen und sonstige Anschlüsse, die für die Wasserversorgung sehr ungünstige Betriebsverhältnisse aufweisen, bedürfen vor ihrer Ausführung einer besonderen Anschlussbewilligung der IBAarau. Apparate und Armaturen, welche schädliche Rückwirkungen wie Wasserschläge etc. erzeugen, sind von der Verwendung ausgeschlossen. Der Anschluss von Wassermotoren bedarf der Bewilligung durch die IBAarau.

7. Preise

7.1 Preisbestimmungen, Messeinheiten

Die Lieferung von Wasser und weiterer Dienstleistungen erfolgt gegen Entgelt.

Die IBAarau erlässt separate Preisbestimmungen für die Lieferung bzw. Bereitstellung von Trinkwasser.

Als Messeinheiten der Bezüge dienen m^3 und Minutenliter bzw. für die Leistung m^3/h und Liter pro Minute.

Es wird jener Preis angewendet, welcher den Lieferungen hauptsächlich entspricht. Besondere Preismodelle und Preisbestimmungen bleiben vorbehalten.

7.2 Preisgenehmigung durch Stadtrat

Die Preise für die Lieferung bzw. Bereitstellung von Wasser werden von der IBAarau festgelegt und sind vom Stadtrat von Aarau für Kunden in der Gemeinde Aarau zu genehmigen.

7.3 Spezielle Wasserlieferungen

Für besondere Formen der Wasserbereitstellung kann die IBAarau individuelle Verträge abschliessen.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

8.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der IBAarau festgelegten Zeitabständen. Die IBAarau kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.

Die IBAarau ist berechtigt, wenn bestehende oder absehbare Ausstände dies rechtfertigen, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen oder Kassiereinrichtungen einzubauen. Kassiereinrichtungen können von der IBAarau so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der IBAarau übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau solcher Kassiereinrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Mit der Rechnungsstellung und dem Inkasso kann die IBAarau Dritte beauftragen.

8.2 Zahlungen

Die Rechnungen sind innert Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBAarau zulässig. Die IBAarau kann Sofort- und Barzahlung verlangen.

8.3 Massnahmen Fristablauf

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Montage- und Demontage Kassiereinrichtungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird pro Mahnobjekt eine Umtriebsentschädigung erhoben. Hinzu kommen allfällige Inkasso-, Betreibungs- und Gerichtskosten.

8.4 Fehlerhafte Rechnungen und Zahlungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit durch beide Parteien berichtet werden.

8.5 Messfehler

Wegen Beanstandungen der Messung des Wassers darf die Kundschaft die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern. Nachträgliche Korrekturen bleiben vorbehalten.

Kann der effektive Verbrauch infolge einer fehlerhaften Messanlage nicht oder nicht exakt gemessen werden, ist der zu veranschlagende Verbrauch durch die IBAarau auf der Basis der Vorperioden zu schätzen und von der Kundschaft zu bezahlen.

8.6 Preise

Die jeweils gültigen Preise für den Bezug von Trink- und Brauchwasser sind in den Preisbestimmungen der IBAarau festgelegt, welche integrierender Bestandteil dieser AGB bilden. Für Spezialfälle, die darin nicht vorgesehen sind, behält sich die IBAarau eine besondere Vereinbarung mit den Kunden vor.

9. Einschränkung der Wasserlieferung

9.1 Einschränkungen/Einstellungen

Die IBAarau hat das Recht, die Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, bei inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen,
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Wasser, Blitz, schädlichen Rückwirkungen, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Lieferengpässen,
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, bei Lieferengpässen oder zur Vermeidung und Behebung von störenden Netzurückwirkungen sowie bei Unfällen und Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt),
- d) bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung,
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
- f) in Spitzenlastzeiten bezüglich vertraglich definierter Apparatекategorien bzw. Verbrauchsarten.

Die IBAarau hat nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht zu nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen sind den Bezügerinnen und Bezügeren, soweit möglich, im Voraus anzuzeigen.

9.2 Unterbrechungen

Die IBAarau ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. den Wasserzufluss vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Anliegen der Kundschaft. Die Betroffenen werden vorher soweit möglich orientiert. Dringende, unvorhergesehene Fälle (z. B. Rohrbruch) bleiben vorbehalten. Weitergehende Abmachungen kann die IBAarau mit der Kundschaft vertraglich vereinbaren.

Die wasserbeziehende Partei hat bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

9.3 Einstellung der Wasserabgabe

Die IBAarau ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn die Kundschaft

- a) Wasserinstallationen benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- b) rechtswidrig Wasser bezieht,
- c) den Beauftragten der IBAarau den Zutritt zu ihrer Anlage verweigert oder verunmöglicht,
- d) ihren Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug oder die Wasserbereitstellung nicht nachgekommen ist,
- e) auf Verlangen der IBAarau keine angemessene Sicherheit wie Bankbürgschaft etc. für künftige Wasserbezüge leistet,
- f) den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt.

9.4 Mangelhafte Wasserinstallationen

Mangelhafte Wasserinstallationen und/oder -geräte, die eine Gefährdung der Wasserqualität, von Personen oder Objekten darstellen, können durch Beauftragte der IBAarau ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

9.5 Einstellung Wasserabgabe

Die begründete Einstellung oder Unterbrechungen der Wasserlieferung befreien die betreffende Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der IBAarau.

10. Entschädigungsanspruch

Bei fehlerfreier Lieferung des Trinkwassers gemäss gesetzlichen Vorschriften und gültigen Normen in der Schweiz hat die wasserbeziehende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihr aus Qualitätsschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt § 100 des OR (grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht).

Für Schäden, die infolge von Fehlern an Anlagen oder Anlageteilen entstehen, die nicht der IBAarau gehören, haftet diese nicht.

11. Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten die Leitungen, Anlagen und Einrichtungen welche in den Gebäuden auf die Grenzstelle nach Ziffer 4.1 folgen. Ausgenommen sind Messeinrichtungen gemäss Ziffer 5, welche der IBAarau gehören.

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache des Eigentümers bzw. Baurechtsberechtigten. Die Hausinstallationen sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Insbesondere müssen Netztrenngeräte und Wassernachbehandlungseinrichtungen regelmässig kontrolliert und revidiert werden. Allfällige Mängel sind sofort zu beseitigen.

Bei nicht vorschriftsgemässen Hausinstallationen kann die IBAarau verlangen, dass die Vorschriftsmässigkeit hergestellt wird. Droht durch eine Hausinstallation eine Gefährdung der Wasserhygiene oder ein Rückfluss in das Hauptleitungsnetz, so kann die IBAarau die Beseitigung dieser Zustände verlangen.

12. Installationsbewilligung

12.1 Bewilligungspflicht

Die Installationen von Wasserleitungen und -anlagen ab Wasserzähler oder Wasserübergabestelle dürfen nur durch von der IBAarau zugelassene Firmen oder Personen ausgeführt werden.

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die gesuchstellende Firma oder Person die Bedingungen der Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser und Abwasserfach erfüllt (Richtlinie GW1 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW). Die IBAarau ist befugt, die Firmen und Personen mit einer Bewilligung zu veröffentlichen resp. veröffentlichen zu lassen.

Aus wichtigen Gründen kann die Bewilligung jederzeit geändert oder entzogen werden.

Firmen oder Personen haften persönlich für alle von ihnen oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten.

12.2 Leitsätze

Die Installationen sind gemäss den Regeln der Technik, d.h. den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, den übrigen Weisungen der IBAarau sowie allen weiteren einschlägigen Vorschriften zu planen und auszuführen.

12.3 Meldewesen

Jede einzelne Hausinstallation, sei es Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung, ist der IBAarau schriftlich anzuzeigen.

Vor Beginn der Arbeit muss die Ausführungsbewilligung abgewartet werden. Bei dringenden Arbeiten kann der schriftlichen Anzeige eine mündliche Verständigung vorangehen. Während der Ausführung sich ergebende Änderungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung.

Für Neuanlagen oder grössere Abänderungen sowie auf ausdrückliches Verlangen der IBAarau sind der IBAarau aussagefähige Montagepläne vorzulegen.

Die Fertigstellung ist der IBAarau zur Kontrolle resp. Abnahme zu melden. Solange die Anlage den gestellten Anforderungen nicht entspricht, darf die IBAarau kein Wasser liefern.

12.4 Kontrollrecht

Der IBAarau steht das Kontrollrecht über sämtliche Privatleitungen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle über die nicht von ihr erstellten Privatleitungen keine Garantie für die ausgeführte Arbeit und keine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden.

13. Installationskontrolle

13.1 Kosten

Die Kosten für die Erteilung der Ausführungsbewilligung sowie der Abnahmekontrolle durch die IBAarau werden nicht verrechnet, sofern die Installationsanzeige rechtzeitig durch einen gemäss Punkt 12 zugelassenen Installateur erfolgt.

Nach- und spezielle Kontrollen sowie von der Kundschaft verlangte Kontrollen werden in Rechnung gestellt, sofern diese keine Fehler aufzeigen für welche die IBAarau einzustehen hat.

13.2 Zugang zu Wasser-Einrichtungen

Den Organen und Beauftragten der IBAarau ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit Wasser-Einrichtungen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen.

14. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Netzdruckschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Versorgungsbetriebes oder der Trinkwasserabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IBAarau als Ursache vorliegt. Schäden am Objektanschluss werden durch die IBAarau auf Kosten des Kunden beseitigt.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Beauftragung Dritter

Die IBAarau behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte zu beauftragen.

15.2 Rechtsnachfolge

Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten die aus den Objektanschlüssen hervorgehen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen gemäss dieser AGB zu erfüllen.

15.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses AGB unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise möglichst nahe kommt.

Das gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.

15.4 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

15.5 Änderungen und Anpassungen

Die IBAarau ist berechtigt, diese AGB jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert. Dem Kunden wird auf Verlangen die jeweils gültige Fassung der AGB zugestellt.

15.6 In-Kraft-Treten

Diese AGB treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

Vom Verwaltungsrat der IBAarau am 26. Januar 2010 genehmigt.



Trinkwasser
santé

